

ELLEN FRANKE, Wien

Bene appellatum et male iudicatum **Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis**

1. Appellationen an den Reichshofrat – Bedeutung und Forschungsfragen¹

„*Bene appellatum et male iudicatum*“² – wohl appelliert und übel geurteilt. Die Formel akzentuiert den Wunsch des Appellanten, der Reichshofrat möge ein Urteil fällen, dass die Appellation statt habe und das vorinstanzliche Urteil aufzuheben sei. Darin äußert sich die Hoffnung

¹ Der nachfolgende Beitrag stellt eine erweiterte Fassung des Vortrages vom 8. 9. 2011 dar. Ich danke Hofrat Hon.-Prof. Dr. Leopold Auer, Silke Kuhnert, Prof. Dr. Peter Oestmann, Dr. Eva Ortlieb, Dr. Ulrich Rasche, Sylvia Rosendahl und Dr. Tobias Schenk für die kritische Lektüre des Manuskriptes und ihre konstruktiven Anmerkungen.

² Reichshofrätliche Fundstellen zu dieser Formulierung finden sich u.a. in: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/143, fol. 163^v (1649); ebd. XVII/149a, fol. 42^r (1650); ebd. fol. 67^r (1650). Ausgehend vom vorformulierten Text in der RKGO von 1555 (Teil III Tit. XXXI § 10f. = LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 249, und Teil III Tit. XXXII § 5f. = ebd. 251) findet sich diese Formel in den Anträgen der Appellanten. Umgekehrt „wohl geurteilt, übel appelliert“ lauteten die Anträge in den Gegenschriften der Appellaten. Ferner verwandten die Richter – je nach Entscheidung, dem Antrag der obsiegenden Partei entsprechend – das Wortpaar in ihren Urteilen. Vgl. hierzu DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 205. Siehe auch BAUMANN, Gedruckte Relationen und Voten, mit zahlreichen Fundstellen zu dieser Formulierung.

des Appellanten, vom Kaiser als oberstem Richter „besseres Recht“³ zu erlangen. Wie dieses Ansinnen in der Wiener Gerichtspraxis realisiert werden konnte, steht im Zentrum des Beitrages.

Das Alte Reich kennzeichnete eine auf Frieden und Recht ausgerichtete hierarchisch strukturierte Ständeordnung, in der die politischen Akteure im Kampf um Herrschaft über „Land und Leute“ mit dem unauflösbaren Gegensatz von Machtzugriffsnotwendigkeit einerseits sowie Konsensdruck andererseits konfrontiert waren. In diesem dynamischen Kräftefeld besaß der Antrag auf Gewährung einer Appellation nicht nur eine juristische, sondern zugleich eine politische Dimension – Jürgen Weitzel hat seinerzeit darauf hingewiesen.⁴

In einer Epoche, in der die Gerichtsgewalt (*iurisdictio*) „als Inbegriff aller Herrschaftsrechte“⁵

³ Die Formel „besseres Recht“ begegnet in den reichshofrätlichen Appellationsakten häufig. Bereits in appellantischem Antragsschreiben, der Reichshofrat möge die eingereichte Appellation erkennen, fand sie ihren Niederschlag; siehe hierzu u.a. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/156, fol. 269^v (1652); ebd. fol. 273^r (1652). Zur Deutung dieser Formel jüngst OESTMANN, Ludolf Hugo 6: „besseres Recht – und das heißt: überhaupt Recht – zu erlangen“.

⁴ WEITZEL, Der Kampf um die Appellation, insbes. 350f., 356f.

⁵ STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider 28; WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen 24, 34–47, 189.

galt und ein zentrales Instrument zur Herrschaftsverdichtung in den sich konsolidierenden Territorien der Frühen Neuzeit darstellte,⁶ boten die Appellanten dem Kaiser (theoretisch) die Möglichkeit, die Herrschaftsausübung der Reichsstände zu beeinflussen. Es bestand gewissermaßen die Gefahr, dass letztere in ihrer Landeshoheit beschränkt werden konnten, was vor allem den mächtigen Landesherren ein Dorn im Auge war. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich die Appellation – auch angesichts der stets im Wandel befindlichen Kräfteverhältnisse – zum wichtigsten Rechtsmittel der Frühen Neuzeit.⁷ Hierbei kam dem Reichshofrat aufgrund seiner Kaisernähe – mehr als dem Reichskammergericht – besondere Bedeutung zu.

Die mit der Appellation einhergehende Justizaufsicht hatte sich mit der Rezeption des römischen Rechts in weiten Teilen Europas auch in den weltlichen Rechtssystemen durchgesetzt – in Süd- und Westeuropa seit dem 13. und 14. Jahrhundert,⁸ im Alten Reich ab der zweiten

Hälfte des 15. Jahrhunderts. Infolgedessen war um 1500 zunächst das Reichskammergericht, das aufgrund der nahezu abgeschlossenen Verzeichnung⁹ seiner Akten weitaus besser erforscht ist als der Reichshofrat,¹⁰ für Appellationen aus den reichsunmittelbaren Territorien zuständig. Nachdem sich im Laufe des 16. Jahrhunderts der am Kaiserhof residierende kaiserliche Rat parallel zum Reichskammergericht zum zweiten Höchstgericht im Alten Reich entwickelt hatte,¹¹ wurde auch der Wiener

⁶ Vgl. OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte 62, 74, 86, 105 u.a.m.

⁷ Der hohen Bedeutung des Rechtsmittels entsprechend liegen zu verschiedenen Teilaspekten der Appellation primär rechts- und institutionengeschichtliche Arbeiten vor, die sich in erster Linie auf das Reichskammergericht und territoriale Obergerichte beziehen. Darunter sind insbes. folgende – auf das Alte Reich und die weltliche Gerichtsbarkeit fokussierende – Arbeiten zu nennen: AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten; EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando; GUDIAN, Appellation; JESSEN, Der Einfluß; JÖRN, Die Etablierung; DERS., Stand und Aufgaben; DERS., DIESTELKAMP, MODÉER, Integration durch Recht; OESTMANN, Rechtsvielfalt; DERS., Ein Zivilprozeß; SEEGER, Die Extrajudizialappellation; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle; SYDOW, Das Verhältnis; SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation. Appellationen an den Reichshofrat bildeten die Materialbasis bei KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron, und SCHENK, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis.

⁸ WEITZEL, Appellation 268. Siehe hierzu auch den Beitrag von Susanne LEPSIUS in diesem Band.

⁹ Die Reichskammergerichtsinventare sowie die im Böhlau Verlag erscheinende Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ zeugen eindrucksvoll davon. Bilanz zur Inventarisierung zogen u.a. DIESTELKAMP, Rückblick, sowie BATTENBERG, SCHILDT, Einleitung, in dem die Abschlussagung zur Inventarisierung der Reichskammergerichtsakten dokumentierenden Tagungsband (DIES., Das Reichskammergericht).

¹⁰ Zum Reichshofrat als Institution und dessen Räten ist nach wie vor auf das grundlegende Standardwerk von GSCHLIESSER, Der Reichshofrat, zu verweisen. Zum erstinstanzlichen Verfahren hat SELBERT, Prozeßgrundsätze, wegweisende Forschungsarbeit anhand von Spruchsammlungen und der Gelehrtenliteratur des 18. Jahrhunderts geleistet. Mit dem reichshofrätlichen Achtprozess beschäftigte sich LANDES, Achtverfahren, auch auf empirischer Basis. In den letzten 25 Jahren wurden Teilaspekte (bspw. Mandatsprozess, Juden, Kommissionen, Reichsstädte) oder die Tätigkeit des Reichshofrats unter bestimmten Herrschern (Maximilian II., Rudolf II., Ferdinand III., Karl VI.) erforscht. Zu nennen sind die monographischen Arbeiten u.a. von EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit; HUGHES, Law and politics; LAU, Bürgerunruhen; ORTLIEB, Im Auftrag; STAUDINGER, Juden am Reichshofrat; UHLHORN, Der Mandatsprozeß; ULLMANN, Geschichte, und WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung. Dazu gesellt sich mittlerweile eine neue Generation der Reichshofratsforschung, zu denen DORFNER, „Es kommt mit einem Reichs-Agenten hauptsächlich darauf an...“; KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron; PETRY, Konfliktbewältigung, und SCHENK, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis; DERS., Reichsgeschichte als Landesgeschichte, zu zählen sind.

¹¹ ORTLIEB, Die Formierung 20; DIES., Das Prozeßverfahren 138; DIES., Gnadensachen 202.

Reichshofrat unter Berücksichtigung der reichsgesetzlich festgelegten Mindest-Appellationssummen und der Appellations- sowie Exemptionsprivilegien¹² – hauptsächlich in Zivilrechtsachen – von allen Bevölkerungsgruppen ange-rufen.

Die Erforschung dieses Rechtsmittels mit Blick auf das Wechselspiel zwischen Reichs- und Landesebene steht im Zentrum des an der Universität Wien angesiedelten Projektes „Appellationen an den Reichshofrat (1519-1740)“,¹³ wobei angesichts der Fragestellungen, der Überlieferungslage sowie der Datenmenge auf den Zeitraum von 1648 bis 1740 fokussiert wird.¹⁴ Auf dem Tiefstand der kaiserlichen Autorität 1648 habe es – so die Forschungen von Volker Press und Karl Otmar von Aretin – Ferdinand III. vermocht, eine Politik einzuleiten, die den kaiserlichen Einfluss im politischen und rechtlichen Kräftefeld des Alten Reiches zu steigern wusste. Leopold I., der den eingeschlagenen Weg erfolgreich fortsetzte, habe das habsburgische Kaisertum schließlich zu einer ansehnlichen Machtfülle geführt.¹⁵ In diesem Wiederaufstiegsprozess könne dem Reichshofrat als multifunktionalem Gremium (Höchstgericht, oberster Lehnshof, Hüter der kaiserlichen Reservatrechte und kaiserliches Beratungsgre-

mium) eine wesentliche Rolle zugemessen werden.¹⁶ Vor allem sei es ihm gelungen, das Vertrauen in seine friedentiftende Gerichtstätigkeit nach 1648 nicht nur zu konsolidieren, sondern im Vergleich zum Reichskammergericht noch zu verstärken.¹⁷ Aus diesem Ansatz ergeben sich für das Projekt zentrale Fragen. Trugen Appellationen dazu bei, das Ansehen des Kaisers zu stärken? Steigerten sie das Reichsbewusstsein derjenigen, die Rechtsschutz suchen konnten? Und wenn ja, inwiefern? Wie vertrug sich der kaiserliche Wiederaufstieg mit dem in diesen Jahrzehnten intensiver voranschreitenden Staatsbildungsprozess, in dem insbes. die großen Reichsstände mittels erweiterter Appellationsprivilegien nach mehr Unabhängigkeit strebten und ihre Justizsysteme modernisierten? Um diesen Fragen im Projekt nachzugehen, ist die Kenntnis des Appellationsverfahrens unerlässlich. Hier jedoch bewegt sich die ansonsten im Aufwind befindliche Reichshofratsforschung auf unbekanntem Terrain. Letzteres zu beschreiben, ist das Anliegen des nachfolgenden Beitrages.

2. Die reichshofrätliche Appellationspraxis – ein Forschungsdesiderat

Die reichshofrätliche Appellationspraxis ist empirisch bislang unerforscht.¹⁸ Diesem For-

¹² Zu den Appellationsprivilegien grundlegend EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando; zu den Appellationsbeschränkungen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation. Die *summa appellabilis* war reichsgesetzlich festgelegt; zunächst auf 300 fl., ab 1654 erhöht auf 400 Reichstaler (§ 112 JRA = BUSCHMANN, Kaiser und Reich 503).

¹³ [http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article_id=24&clang=0] (abgerufen am: 18. 8. 2012), Projektleitung und -betreuung: Hofrat Hon.-Prof. Dr. Leopold Auer sowie Dr. Eva Ortlieb.

¹⁴ Die Verfasserin erarbeitet dazu gegenwärtig eine Monographie.

¹⁵ PRESS, Die kaiserliche Stellung 211, 217; DERS., Der Reichshofrat 355; ARETIN, Das Alte Reich 75, 81f.; vgl. auch ORTLIEB, Im Auftrag 17f.; WESTPHAL, Der Reichshofrat 116f.

¹⁶ PRESS, Die kaiserliche Stellung 210–215; DERS., Der Reichshofrat 355–362; ARETIN, Das Alte Reich 85.

¹⁷ WESTPHAL, Der Reichshofrat 117; siehe auch WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 347.

¹⁸ Wolfgang Sellert behielt sich 1973 die Analyse des Appellationsverfahrens für einen späteren Zeitpunkt vor (DERS., Prozeßgrundsätze 52). Aktuell ist auf seinen Beitrag in diesem Band zu verweisen, in dem in erster Linie auf der Basis der Spruchsammlungen, der Gelehrtenliteratur sowie der normativen Grundlagen der reichshofrätliche Appellationsprozess für das 18. Jahrhundert beschrieben wird. Die Erforschung der reichshofrätlichen Appellationspraxis anhand der

schungsdesiderat soll mittels intensiven Quellenstudiums in ausgewählten Untersuchungszeiträumen abgeholfen werden, wobei für den vorliegenden Beitrag die Jahre 1648 bis 1657 ausgewählt worden sind. Warum? Mit diesen zehn Jahren gelangen zwei für die Verfassungsgeschichte des Alten Reiches Weichen stellende Ereignisse in den Blick – einerseits der Westfälische Frieden von 1648 und andererseits der Regensburger Reichstag von 1653/54. Das Jahr 1654 markiert zudem Reformansätze, mit denen die Verfahren vor den Höchstgerichten sowohl beschleunigt als auch vereinfacht werden sollten. So können die neue Reichshofratsordnung¹⁹ und der Jüngste Reichsabschied²⁰ in die empirischen Forschungen einbezogen werden. Vor allem der Jüngste Reichsabschied wirkte sich prozessual auch auf das reichshofrätliche Appellationsverfahren aus, wie noch zu demonstrieren sein wird.

Methodisch sinnvoll erscheint es, wiederkehrende Grundelemente reichshofrätlicher Appellationsverfahren herauszuarbeiten, die als „idealtypische“²¹ Folie, gewissermaßen als „künstliche Matrix“²² dienen sollen, vor der sich die Strategien der Beteiligten umso besser abzuheben vermögen.

Zu differenzieren ist jedoch zwischen den einzelnen Rechtsmaterien, da letztere den Reichs-

Archivalien für das 16. und 17. Jahrhundert steht noch aus. Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt die Dissertation von Verena Kasper-Marienberg (DIES., vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron) Einblicke in die reichshofrätliche Appellationspraxis; siehe hierzu auch ihren Beitrag in diesem Band.

¹⁹ SELLERT, Die Ordnungen 2, 45–260; BUSCHMANN, Kaiser und Reich 403–453.

²⁰ BUSCHMANN, Kaiser und Reich 454–547; LAUFS, Der jüngste Reichsabschied 7–99.

²¹ „Idealtypus“ meint nur, „daß mit seiner Hilfe bestimmte typische Erscheinungen dieser Realität abstrahierend erfaßt werden sollen, die sich „rein“ in der Wirklichkeit nicht finden“, SCHWERHOFF, Zivilisationsprozeß 600.

²² STRÖHMER, Von Hexen 63.

hofrat zu unterschiedlichem Vorgehen veranlassten. Gemäß §§ 105f. des Jüngsten Reichsabschieds²³ sollte in Konflikten, die bspw. hoheitliche Rechtsmaterien betrafen, der zuständige Reichsstand zur Berichterstattung aufgefordert werden, sodass die verklagte Obrigkeit zu den Vorwürfen Stellung nehmen konnte.²⁴ Wenngleich der Reichshofrat in derartigen Fällen durchaus auch auf das sogenannte „Schreiben um Bericht“ verzichten konnte, so unterschied sich die reichshofrätliche Vorgehensweise im Untersuchungszeitraum 1648 bis 1657 doch von zivilrechtlich konnotierten Streitgegenständen, bei denen das Gericht mit sogenannten Privatinteressen der Kontrahenten konfrontiert wurde.

3. Quellenbasis und die Appellationsfreudigkeit der Westfalen

Als Quellenbasis dient primär der im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrte Bestand „Reichshofrat“ – ein für die Frühneuzeitforschung zentraler Quellenbestand.²⁵ Auf unge-

²³ BUSCHMANN, Kaiser und Reich 500f. Obwohl im Jüngsten Reichsabschied explizit nur vom Reichskammergericht gesprochen wird (vgl. auch LAUFS, Der jüngste Reichsabschied 3), so zeigt sich in den bislang untersuchten reichshofrätlichen Appellationsakten doch, dass die dort normierte Verfahrensordnung auch die Wiener Gerichtstätigkeit beeinflusste.

²⁴ Vgl. hierzu SELLERT, Prozeßgrundsätze 181–191.

²⁵ Überblicke über den Archivbestand Reichshofrat und dessen Bedeutung für die Frühneuzeitforschung geben AUER, Das Archiv des Reichshofrats; DERS., Such- und Erschließungsstrategien; DERS., ORTLIEB, Die Akten des Reichshofrats; ferner ORTLIEB, Die „Alten Prager Akten“; DIES., Reichshofrat und Reichskammergericht; POLSTER, Die elektronische Erfassung; SCHENK, Ein Erschließungsprojekt; DERS., Die Wiener „Reichsarchive“; DERS., Wiener Perspektiven; DERS., Quellen zur jüdischen Geschichte. Bestandsrecherchen sind möglich über das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs [<http://www.archivinformationssystem.at/archivplansuche.aspx>] (abgerufen am: 18. 8. 2012). Hinzuweisen ist auf das federführend von der Göttinger Akademie der Wis-

fähr 1,3 Regalkilometern, in ca. 100.000 Akten,²⁶ schlägt sich die Informationsflut zur reichshofrätlichen Tätigkeit nieder. Der Multifunktionalität des Gremiums entsprechend sind die Akten in verschiedene Registraturen eingeteilt, wobei die für das Appellationenprojekt einschlägige Judizialregistratur aktuellen Schätzungen zufolge ca. 70.000 bis 80.000 Akten umfassen dürfte.²⁷ Davon könnten ungefähr ein Viertel bis ein Fünftel Appellationsverfahren betreffen.²⁸ Diese vorsichtige Vermutung bezieht sich auf die Zeit vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches, wobei der Hauptteil der Akten dem 18. Jahrhundert angehört.²⁹ Für den Projektzeitraum von 1519 bis 1740 verzeichnet die Daten-

senschaften durchgeführte Erschließungsprojekt, in dem zwei Reihen der reichshofrätlichen Judizialregistratur (Alte Prager Akten und Antiqua) neu verzeichnet werden, [<http://reichshofratsakten.de/>] (abgerufen am: 18. 8. 2012).

²⁶ SCHENK, Quellen zur jüdischen Geschichte 6.

²⁷ Zuletzt SCHENK, Wiener Perspektiven 5. AUER, Das Archiv des Reichshofrats 118, spricht von „Schätzungen zwischen 50.000 und 70.000“ Fällen, „wobei die höhere Zahl eher den Tatsachen entsprechen dürfte.“ 70.000 nimmt auch SELLETT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, 8, an. Daneben existiert u.a. die Registratur *Gratialis et Feudalis*, die bspw. die für das Projekt wichtigen Appellationsprivilegien enthält.

²⁸ Die vagen Schätzungen beruhen hierbei auf Findbuchangaben, die in einer Datenbank von ehemaligen Projektmitarbeitern des Österreichischen Staatsarchivs sowie der ehemaligen Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erfasst worden sind. Zu nennen sind Mag. Gert Polster, Dr. Arthur Stögmann und Mag. Julia Zangerl sowie mein unmittelbarer Vorgänger im Appellationenprojekt Dr. Jochen A. Fühner. Aus dem Aktenstudium gewonnene Zahlen können erst mit dem Abschluss der Arbeiten am Appellationenprojekt für die jeweiligen Untersuchungszeiträume sowie anhand der fortschreitenden Verzeichnungsarbeiten des Göttinger Erschließungsprojektes gegeben werden.

²⁹ GSCHLISSER, Der Reichshofrat 35, zufolge sei „jede dritte oder vierte Streitsache eine Appellation“ gewesen. Ob er sich bei seinen Schätzungen auf das 18. Jahrhundert oder die Gesamtzeit der reichshofrätlichen Tätigkeit bezieht, bleibt offen.

bank über 7.000 appellationsbezogene Akten. Daneben bildet die Protokollüberlieferung des Reichshofrats ein zentrales Quellenfundament – einschlägig sind hier die Resolutionsprotokolle, die die Tätigkeiten des Reichshofrats für jeden Sitzungstag enthalten.³⁰

Für den nachfolgenden Beitrag sind 150 Appellationsverfahren der Jahre 1648–1657 als Sample zugrunde gelegt worden, wobei speziell ein Fall aus Münster ausführlicher interessieren soll. Auf Münster fiel die Wahl, weil Appellationen gegen Münsteraner Entscheidungen um 1650 in verhältnismäßig großer Zahl an den Reichshofrat gelangten und zweitens, weil der Sachverhalt einen von bislang vier ermittelten Fällen präsentiert, in denen ein *bene appellatum*-Endurteil erging.

Beim gegenwärtigen Forschungsstand stellt sich der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis als derjenige dar, aus dem in der Mitte des 17. Jahrhunderts am häufigsten an den Reichshofrat appelliert wurde. Von den 150 in die Analyse einbezogenen Appellationen gelangten 42 aus diesem Reichskreis an den Reichshofrat. Innerhalb des Kreises führen das Fürstbistum und die Stadt Münster die Appellanzahlen an (14 Fälle), gefolgt von Ostfriesland (neun Fälle).³¹ Der Anteil der Münsteraner Appellationen erhöht sich darüber hinaus um die-

³⁰ Jüngere Einblicke zum Quellenwert der Resolutionsprotokolle für die Erforschung der reichshofrätlichen Gerichtstätigkeit geben ORTLIEB, Im Auftrag 51–57; STAUDINGER, Juden am Reichshofrat 177–184; DIES., Die Resolutionsprotokolle; zuletzt SCHENK, Die Protokollüberlieferung.

³¹ Zur hohen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch Untertanen des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises siehe GABEL, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme. Ausgehend von den Ergebnissen Filippo Ranieris (DERS., Recht und Gesellschaft) geht Gabel den Ursachen für die verhältnismäßig hohe niederrheinisch-westfälische Prozessfrequenz am Reichskammergericht primär für das 16. Jahrhundert nach, wobei er sich insbes. auf das Herzogtum Jülich konzentriert.

jenigen Appellationen, die nicht direkt vom Fürstbistum Münster aus an den Reichshofrat gelangten, sondern den „Umweg“ über Kurköln nahmen. Es gehörte zum Spezifikum der komplizierten und unübersichtlichen Gerichtsverfassung des Fürstbistums, dass Appellanten ihre Berufungen in weltlichen Angelegenheiten sowohl bei den Obergerichten des Kölner Erzbischofs als auch direkt bei den Reichsgerichten einreichen konnten – unabhängig davon, ob eine Personalunion die beiden Bistümer verband oder nicht. Dieser Parallelität ist jüngst Peter Oestmann in beeindruckender Weise nachgegangen.³²

Was war in Münster geschehen? Es wurde zwischen dem Verwalter der Georgskommende des Deutschen Ordens, der ältesten Kommende der Ballei Westfalen, und dem Benediktinerinnenkloster St. Aegidii um Weiderechte gestritten.³³ Ein Eigenhöriger des Aegidiiklosters ließ – ohne ein Mitweiderecht besessen zu haben – Tiere auf der strittigen Weide grasen. Die Wiese gehörte zum bedeutendsten Besitzkomplex der Münsteraner Kommende und trug wesentlich zu den Einkünften des Landkomturs bei. Nur angesichts dieses Eingriffes in den Kernbesitz der Kommende wird das nachfolgend geschilderte, hartnäckig vor dem Reichshofrat geführte Verfahren verständlich. Es wurde – perspektivisch betrachtet – um den Fortbestand der bereits im wirtschaftlichen Niedergang befindlichen Georgskommende gestritten.³⁴

³² OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte 36–123, insbes. 58, 60f., 75, 82, 101, 121–123.

³³ Dieser Rechtsstreit vor dem Reichshofrat ist überliefert in: HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11. Prozesspartei bzw. Appellant war der Wirtschaftsverwalter der Georgskommende Friedrich Arndt, wobei in den Rubren zuweilen die Benennung des Appellanten wechselt und mitunter auch nur vom Deutschen Orden die Rede ist.

³⁴ Zur Wirtschaftsfrage der Georgskommende HOLT-HAUS, Die Georgskommende 32; DORN, Die Deutschordensballei 71–75.

Als die Wiesennutzung bekannt wurde, pfändete der Orden die Tiere, wogegen die Äbtissin beim Münsteraner Official erstinstanzlich ein Mandat *sine clausula* erwirkte.³⁵ Mit diesem wurde ihr das Recht eingeräumt, die Weide zu nutzen. Gegen das Mandat appellierte der Verwalter des Deutschen Ordens an den Kurkölnener Official, der – wie soeben dargelegt – als nächsthöhere Instanz für das Münsteraner Officialat auch in weltlichen Konflikten in Anspruch genommen werden konnte, aber nicht musste. Die Georgskommende warf der Äbtissin vor, sie habe das Mandat ohne Prozess zur Feststellung des Besitzrechtes erwirkt. Da sie Beweise weder vorgebracht noch angeboten habe, sei das Mandat nichtig und widerrechtlich ergangen.³⁶ Das Kölner Officialgericht jedoch wies die Appellation als unzulässig ab, denn in Münster sei ein summarischer Mandatsprozess geführt worden, wogegen nicht appelliert werden könne. Die Sache sei für einen ordentlichen Prozess an das Münsteraner Officialgericht zurückzuverweisen. Das Kölner Urteil focht der Verwalter der Georgskommende mit einer *stante pede* eingelegten Appellation an. Dieser Fall soll nun – ausschließlich prozessrechtlich – etwas näher betrachtet werden.

4. Appellationsverfahren in Zivilsachen – ein prozessuales Grundgerüst

Die Zulässigkeit einer Appellation vor dem Reichshofrat war an bestimmte Voraussetzungen gebunden.³⁷ Die Appellation musste, sollte

³⁵ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 6 und Qdr. 17). Zum Mandatsprozess *sine clausula* vor dem Reichshofrat siehe UHLHORN, Der Mandatsprozess.

³⁶ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 6).

³⁷ Zu den wichtigen Rechtsgrundlagen, insbes. auch zu den normativen Fristsetzungen, siehe den Beitrag von Wolfgang SELLERT in diesem Band.

sie Erfolg haben, „in Formalib[us] et materialib[us] bestendig“³⁸ oder „in qualitate et quantitate fundirt“³⁹ sein. Auch sprechen die Quellen vom gewöhnlichen oder völligen Appellationsprozess „alß citationem, inhibitionem, undt compulsoriales“.⁴⁰ Was verbirgt sich dahinter?

Einlegung der Appellation beim Unterrichter

Zulässig war eine Appellation dann, wenn sie entweder mündlich *viva voce* oder *stante pede*, d.h. unmittelbar nach Empfang der beschwerenden Entscheidung, vor dem Unterrichter eingelegt (*interponiert*) worden war. Dabei konnte, wie im vorliegenden Fall aus Münster, der vor Ort agierende Anwalt das gefällte Urteil direkt anfechten. Alternativ war es möglich – und es war üblicher, als *stante pede* zu appellieren –, innerhalb von zehn Tagen (*decendium*) nach Kenntnisnahme der beschwerenden Entscheidung⁴¹ vor einem Notar und zwei anwesenden Zeugen die Appellation einzulegen. Hierbei überreichte der Appellant dem Notar für gewöhnlich einen Appellationszettel, der das angefochtene Urteil enthielt oder aber auch die wichtigsten Beschwerdegründe summarisch

wiedergab. Zumeist inserierte der Notar den Wortlaut des Appellationszettels in das Appellationsinstrument.⁴² Mit der notariell beglaubigten Urkunde wies der Appellant die frist- und formgerechte Einlegung der Appellation vor Ort, d.h. die Formalia, nach. Der Inhalt diente aber auch dazu, dem (später) anzurufenden Höchstgericht einen ersten Eindruck vom beschwerenden Sachverhalt zu vermitteln, um es zu überzeugen, den beantragten Appellationsprozess zu gewähren. Die Gerichtsordnungen schrieben zudem vor, der Appellant solle vor Ort den Appellationseid (*Juramentum de non frivole appellando*) ablegen, die Appellation nicht aus Böswilligkeit und zur Verschleppung des Verfahrens zu führen.⁴³ Ferner war eine Kautionsvorsorge, um Kosten und Gebühren vorab zu sichern. Sodann sollte das Untergericht eine rechtliche Würdigung vornehmen (sogenannte Apostelbriefe ausstellen). Hierbei hatte der Appellant *Apostoli reverentiales* zu beantragen, also jene Briefe, in denen die Vorinstanz die Appellation für zulässig erachtete. Im Gegenzug sollte der Gegner abschlägige Briefe erbitten, die dem Oberrichter kundgeben sollten, dass die Appellation aus bestimmten Gründen nicht zulässig sei (*Apostoli refutatorii*).⁴⁴

³⁸ HHStA, RHR, Alte Prager Akten Kart. 43, Konvolut 3, fol. 656^r (1655, Carpe contra von Kannenberg); hierzu SELBERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, Nr. 690.

³⁹ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/152, fol. 118^v (1651); ebd. XVII/157, fol. 269^r (1653); ebd. RHR, Antiqua Kart. 10/4b, fol. 2^r (1679, Halberstadt, St. Nikolai Dominikanerinnenkloster contra Halberstadt, Kurbrandenburger Regierung); hierzu SELBERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats II/1, Nr. 178.

⁴⁰ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/157, fol. 121^r (1653).

⁴¹ Für die Berechnung dieser Notfrist war der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der anzufechtenden Entscheidung durch den Appellanten ausschlaggebend. Ob als Zeitpunkt die Zustellung des Urteils oder die „sichere Kenntnis vom Prozessausgang“ maßgebend war, kann beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht mit Sicherheit gesagt werden. Auf diese Frage wies zuletzt OESTMANN, Ludolf Hugo 12, hin.

⁴² So in unzähligen Appellationsinstrumenten, wie bspw. HHStA, RHR, Antiqua Kart. 747/1 (unfol., 1652, Resteau contra Herblo); ebd. Kart. 1092 (unfol., 1651, de Wendt zum Crassenstein contra von Heiden zu Schönrad u.a.); ebd. Decisa Kart. 728 (alt Kart. 1019, unfol., 1651, von Bronckhorst zu Gronsfeld contra Ölers u.a.). Siehe hierzu auch OESTMANN, Ein Zivilprozeß 61; DERS., Ludolf Hugo 14.

⁴³ Vgl. hierzu HHStA, RHR, Decisa Kart. 556 (alt Kart. 806, unfol., 1655, von Büren contra Schencking von Bevern); zum Kalumnieneid ausführlich HUGO, Vom Missbrauch, insbes. 56–70; ferner OESTMANN, Ein Zivilprozeß 25, insbes. Anm. 28, mit weiterführender Literatur; OBERLÄNDER, Lexicon 400.

⁴⁴ U.a. wird bei *stante pede* eingelegten Appellationen auf entsprechende Briefe hingewiesen; bspw. HHStA, RHR, Decisa Kart. 1956 (alt Kart. 2461, unfol., 1654, Fabricius contra Hayen); ebd. Antiqua Kart. 211/5 (unfol., 1650, Lütien u.a. contra Drewes); ebd.

Die Appellationseinlegung bewirkte in der Regel den Suspensiveffekt, d.h., dem Unterrichter war damit (theoretisch) verboten, sein Urteil vollstrecken zu lassen.⁴⁵ Ein derartiger Vollstreckungsaufschub war ein zentrales Ziel der Appellanten.

Einführung der Appellation beim Reichshofrat (*Introduktion*)

Nach der Appellationseinlegung ließ der Appellant durch seinen Reichshofratsagenten, hier im Münsteraner Konflikt der Georgskommende war es Johann Jakob Kellner,⁴⁶ die Appellation im Juli 1653 beim Reichshofrat in Wien einführen (*introduzieren*). Der Agent reichte den Antrag ein, der Reichshofrat möge den Appellationsprozess gewähren („erkennen“).⁴⁷ Häufig wurde zu diesem Zeitpunkt auch das vor Ort notariell ausgefertigte Appellationsinstrument dem Reichshofrat übergeben. Vorliegend gelang es der Georgskommende jedoch, den Reichshofrat nur mit dem Anschreiben und der Vorlage der Kölner Entscheidung davon zu überzeugen, die

Kart. 194/4 (unfol., 1655, von Kniphausen contra von Tecklenburg); ebd. *Judicialia miscellanea* Kart. 5, Konvolut 2 (unfol., 1656, von Tecklenburg contra Ebels u.a.). Zu Apostelbriefen auch OESTMANN, Ludolf Hugo 13f.; WEITZEL, Appellation 271; MERZBACHER, Apostelbrief 195f.

⁴⁵ HUGO, Vom Missbrauch 73f.; DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 203 (auch zu den Ausnahmen).

⁴⁶ Selbiger taucht in den Quellen auch als Johann Jakob Keller auf. Da der Agent im vorliegenden Fall – wie auch in anderen Appellationen – von ihm eingereichte Schriftsätze mit „Khellner“ oder „Khelner“ unterzeichnete (HHStA, RHR, Antiqua, Kart. 964/11, unfol., Qdr. 1, 5, 8 u.a.m), wird er nachfolgend mit dem Namen „Kellner“ geführt. Für wertvolle Hinweise in dieser Frage danke ich Thomas Dorfner, der an der Universität Münster eine Dissertation zu den Reichshofratsagenten des 17. und 18. Jahrhunderts verfasst, sehr herzlich. Zuletzt von ihm DORFNER, Es kommt mit einem Reichs=Agenten hauptsächlich darauf an...

⁴⁷ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 1).

Appellation zu gewähren. Zu diesem Zweck beantragte die appellierende Kommende (ebenso wie andere Appellanten auch) die Ladung des Gegners (*Zitation*), den Erlass eines Verbotschreibens an den Unterrichter (*Inhibition*) sowie ein Schreiben an den Unterrichter zur Herausgabe der vorinstanzlichen Akten (*Compulsoriales*). Die *Inhibition* diente dazu, dem reichständischen Obergericht weitere Maßnahmen in dieser Sache zu verbieten, vor allem wurde ihm die Vollstreckung seines Urteils untersagt. Dem Unterrichter wurde damit befohlen, den der Appellation innewohnenden Suspensiveffekt zu beachten. Alle drei Verfügungen waren – vor dem Hintergrund des geltenden Grundsatzes, dass Gerichtshoheit die Herrschaft über „Land und Leute“ bedeutete – geeignet, die Ehre des betroffenen Reichsstandes anzugreifen.

Entscheidung des Reichshofrats über die Gewährung des Prozesses

Vier Tage ließ sich der Reichshofrat im Fall der Münsteraner Georgskommende gegen das Kloster St. Aegidii Zeit, um zu entscheiden, ob der erbetene Appellationsprozess erkannt (im Sinne von „gewährt“) werden sollte oder nicht.⁴⁸ Entschied der Reichshofrat nach eingereichter Appellation auf eine Ladung, so gewährte er den Prozess, ohne bereits eine abschließende Entscheidung über seine Zuständigkeit und damit über die Zulässigkeit des Prozesses getroffen zu haben. Erst im weiteren Konfliktverlauf wurde – zumeist mit Interlokut (Bei- oder Zwischenur-

⁴⁸ Zur terminologischen Unterscheidung, einen Appellationsprozess zu „erkennen“ und „anzunehmen“ WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 15f. Siehe auch DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 203. Den Prozess „erkennen“ kann hier im Sinne von „billigen“, „sich dafür entscheiden“ oder „gewähren“ verstanden werden.

teil)⁴⁹ – verfügt, die Appellation zur Entscheidung in der Sache anzunehmen.

Während der Reichshofrat vorliegend vier Tage verstreichen ließ, können in anderen Appellationen kürzere Zeitspannen bis zur ersten reichshofrätlichen Verfügung konstatiert werden. So entschied das Gremium in knapp einem Drittel der bislang untersuchten Fälle noch am selben oder darauffolgenden Tag über die Gewährung des Prozesses. Insgesamt beschloss der Reichshofrat nach Eingang des Antrages in 75 % der näher analysierten Appellationen innerhalb von 14 Tagen darüber, ob der Prozess gewährt werden sollte oder nicht.

Dieses Tempo wirft die Frage nach dem Umfang der summarischen Eingangsprüfung auf und stärkt den Verdacht, dass lediglich die wichtigsten Formalia (wie bspw. die zehntägige Frist, die ordnungsgemäße Benennung der Zeugen etc.) geprüft wurden – darauf deuten Unterstreichungen und Randbemerkungen in den Appellationsinstrumenten hin.⁵⁰ Die rasche Gewährung von Appellationsprozessen könnte sich auf den ersten Blick in das von der Forschung bislang gezeichnete Bild eines schneller und effektiver als das Reichskammergericht arbeitenden und entscheidenden Höchstgerichts fügen.⁵¹ Um jedoch die Arbeitsweise der beiden

Höchstgerichte in Appellationssachen überhaupt miteinander vergleichen zu können, sind auch zum reichskammergerichtlichen Appellationsprozess empirische Studien nötig.⁵²

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, was aus reichshofrätlicher Sicht gegen eine schnelle Gewährung des Prozesses sprach? Ein gewählter Prozess bot dem Reichshofrat die Möglichkeit, der Rolle des Kaisers als oberstem Richter im Reich gerecht zu werden und den Antragstellern Gehör zu verschaffen. Zudem hinderte eine großzügige Gewährung der Appellation das territoriale Obergericht (weiterhin) an der Vollstreckung seines Urteils, schwächte damit dessen Autorität und bewirkte eine kaiserliche Einflussnahme.⁵³ Letzteres dürfte in dieser Phase im Untersuchungszeitraum 1648 bis 1657 ein primäres Ziel gewesen zu sein. Dafür spricht sowohl die hohe Gewährungsquote von ca. 70 % als auch die Arbeitsweise des Reichshofrats. In der Prozesseingangsphase entschied das Gremium in zivilrechtlich konnotierten Appellationen durchweg nur auf der Grundlage der einseitig auf eine Prozessgewährung zugeschnittenen Anträge des Appellanten bzw. anhand der vorgelegten Notariatsinstrumente. Vereinzelt riet der Reichshofrat den Appellanten zwar zur Nachbesserung ihrer Vorträge, doch in einer Vielzahl von Fällen verließ sich das Höchstgericht auf die eingeführten Anträge. Häufig übernahm es Kernsätze aus dem Antrag in die Zitation. Da der Prozessgegner noch nicht gehört worden war, existierten zudem keine Argumente, die eine Ablehnung hätten rechtfertigen können. Letztlich blieb in der Phase der Reproduktion und im Hauptverfahren aufgrund

⁴⁹ Zu den Prozessurteilen über die Zulässigkeit einer Appellation am Reichskammergericht OESTMANN, *Die Rekonstruktion* 42–44; siehe ferner DICK, *Die Entwicklung des Kameralprozesses 178f.*, 207.

⁵⁰ Beispiele in: HHStA, RHR, *Decisa Kart.* 1099 (alt Kart. 1480, unfol., 1653, Cranzische Erben u.a. contra Schattemann u.a.); ebd. *Denegata antiqua Kart.* 679 (unfol., 1653, Ripperda u.a. contra Cruminga u.a.). Für das Reichskammergericht vermutet OESTMANN, *Ludolf Hugo* 15: „die Prüfung zu Beginn [kann] nicht allzu streng gewesen sein.“

⁵¹ Eine zügige Bearbeitung der eingereichten Schriften schreibt die RHRO von 1654 Tit. III § 16 (= SELLERT, *Die Ordnungen* 2, 145f.) vor. Zu einer gegenüber dem Reichskammergericht effektiveren und rationaleren Arbeitsweise siehe GSCHLISSER, *Der Reichshofrat* 40; ULLMANN, *Geschichte* 10; SELLERT, *Der Reichshof-*

rat 42; PRESS, *Der Reichshofrat* 352; DERS., *Die kaiserliche Stellung* 211; DICK, *Die Entwicklung des Kameralprozesses* 76.

⁵² Zum Mangel an empirischen Untersuchungen zur Appellationspraxis des Reichskammergerichts zuletzt OESTMANN, *Ludolf Hugo* 2.

⁵³ Hierzu instruktiv HUGO, *Vom Missbrauch* 89, 138f., 169.

der Einreden noch ausreichend Gelegenheit, die reichshofrätliche Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit der Appellation eingehender zu prüfen und den Appellanten gegebenenfalls abzuweisen – vorausgesetzt, das Verfahren wurde von den Parteien überhaupt so weit geführt.

Erkannte der Reichshofrat also auf den beantragten Appellationsprozess, so formulierte er üblicher Weise folgende Verfügung: „*Decernuntur petiti processus*“⁵⁴ bzw. „Seindt die gebettene process erkenndt“.⁵⁵

Im Münsteraner Fall folgte der Reichshofrat dem Antrag des Appellanten eingeschränkt. Er entschied, die Appellation als Zitationsprozess mit *Compulsoriales* führen zu lassen, d.h., der Reichshofrat ließ den Beklagten vorladen und die Vorinstanz auffordern, die Akten herauszugeben. Die Inhibition wurde erst nach erneutem Antrag einige Monate später erteilt.⁵⁶

Die bisherige Analyse der von den Appellanten beantragten Verfügungen dokumentiert die in der reichshofrätlichen Rechtsmittelinstanz um 1650 übliche Praxis, einen Zitationsprozess, d.h. einen ordentlichen Prozess, zu beantragen.⁵⁷

⁵⁴ Beispiele in: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/149a, fol. 24^v (1650); ebd. XVII/150a, fol. 324^v (1651); ebd. XVII/152, fol. 82^v (1651). Abweichende Formulierungen waren u.a.: „*Fiant petiti processus*“, ebd. XVII/157, fol. 121^r (1653) oder „*Dentur petiti processus*“ ebd. XVII/157, fol. 269^r (1653); ebd. RHR, Antiqua Kart. 194/4 (unfol., 1655, von Knipphausen contra von Tecklenburg).

⁵⁵ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/149a, fol. 49^r (1650); ebd. XVII/152, fol. 149^v (1651); ebd. XVII/170, fol. 15^r (1656).

⁵⁶ Die Inhibition beantragte der appellantische Anwalt abermals am 11. 10. 1653, HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 6). Mit Verfügung vom 16. 12. 1653 wurde diesem Antrag schließlich vom Reichshofrat entsprochen, ebd. Prot. rer. res. XVII/159, fol. 410^v.

⁵⁷ Folgt man den Forschungen Sellerts, so scheint das Rechtsmittelverfahren hier vom erstinstanzlichen Verfahren abzuweichen. Wie SELLETT, Prozeßgrundsätze 101, festhielt, sei erstinstanzlich „das summarische Verfahren [...] weitaus häufiger als das ordentliche angewendet“ worden.

Zwar folgte der Reichshofrat den Anträgen z.T. nur eingeschränkt, doch mit dem Erkennen einer Appellation und mit verfügbarer Ladung gelangte der Prozess in die Phase der Reproduktion.

Reproduktionsphase, Einreden und Klage libell

Reproduktion des Prozesses

In diesem Prozessabschnitt oblag es dem Appellanten, dafür zu sorgen, die Zitation samt Inhibition und Kompulsorialschreiben den Empfängern zustellen zu lassen (*Insinuation*) und dies dem Reichshofrat nachzuweisen, sodass der Streit anhängig war.⁵⁸ Zur Reproduktion gehörte auch die Vorlage der vorinstanzlichen Akten, deren Abschrift sich im Münsteraner Fall eine Zeitlang hinzog und den Appellanten wiederholt nötigte, den Reichshofrat um Fristverlängerungen zu bitten, die zwar zögerlich, aber letztendlich doch gewährt wurden.

Einreden

Nach insinuiertem Ladung war es dem Appellanten möglich, gegen den gewährten Prozess Einreden zu erheben (*exceptiones non devolutae, vel desertae appellationis*),⁵⁹ um die Zulässigkeit der

sche Verfahren [...] weitaus häufiger als das ordentliche angewendet“ worden.

⁵⁸ Die *Insinuation* der Ladung erfolgte im Münsteraner Fall am 15. 11. 1653, HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 17), was der Appellant dem Reichshofrat am 18. 12. 1653 nachwies, ebd. Prot. rer. res. XVII/159, fol. 432^r). Gemäß Teil II Tit. XXX § 1 RKGO von 1555 (LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 209) war die „appellation am cammergericht anzubringen und durch außziehung, verkündung und widereynbringung der ladung anhengig zu machen.“ Zur Bedeutung der *Insinuation* im Prozessrecht SELLETT, *Insinuation* 1257; auch OESTMANN, Ein Zivilprozeß 24 Anm. 18, mit Verweis auf OBERLÄNDER, *Lexicon* 370.

⁵⁹ Zu den Einreden im erstinstanzlichen Verfahren siehe SELLETT, Prozeßgrundsätze 230–237; ferner SCHLINKER, *Litis contestatio* 318–331.

Appellation zu erschüttern und die Durchführung des Rechtsstreits zu verhindern. Dieser Prozessabschnitt war für den Appellaten eine der ersten entscheidenden Phasen innerhalb des Appellationsverfahrens. Gelang es ihm hier bereits, relevante Argumente gegen die im Raum stehende Zulassung (*Annahme*) des Verfahrens vorzubringen, konnte der Appellationsprozess vor dem Reichshofrat bspw. mit einem Desertionsurteil beendet werden.

Im vorliegenden Fall wandte der Anwalt der Äbtissin des Aegidiiklosters, Johann Graaß, u.a. ein, die in den Münsteraner Officialstatuten enthaltenen Appellationssolemnien seien nicht eingehalten worden. Da gegen eine in einem summarischen Verfahren ergangene Entscheidung nicht appelliert werden könne (was bereits der Kölner Official anerkannt habe), sei die Sache auch beim Reichshofrat (ebenso wie zuvor in Köln) nicht „erwachsen“ und statthaft. Die Angelegenheit sei deshalb an die erste Instanz zurückzuverweisen. Hinzu komme, dass die „frivol interponierte“ Appellation erst im November 1653, d.h. vier Monate nach Erlass der Ladung, zugestellt worden sei, so dass die gewährte dreimonatige Fristverlängerung nicht beachtet worden sei und der Termin zur Verkündung der Ladung verflossen sei.⁶⁰ Bei letzt-

⁶⁰ „[...] die sache kentlich und notorie bey sich desert, auch nit devolvirt [...]“, HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 17). Desertion bedeutet Zurückweisung der Appellation wegen Unzulässigkeit, DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 201, 207; OBERLÄNDER, Lexicon 216, spricht von „Verlöschung“. Hielt der Reichshofrat eine Appellation für desert, so erließ er sogenannte Desertionsurteile, in denen er formulierte: „In angemaster appellation sachen [...] ist dise sach als dese[rt] ahn disem Kay[serlichen] R[eichs]hofrath nit angenohmen“ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 1106/3 (unfol., 1653, Winkler u.a. contra von Berbisdorf); ähnlich ebd. Antiqua Kart. 831/4 (unfol., 1652, Schencking zu Bevern contra Drost zu Loburg u.a.). Die Devolution (oder „Erwachsenheit“ – devolviert = „erwachsen“) kennzeichnet die Statthaftigkeit der Appellation beim

genanntem Einwand bezog sich der appellatische Anwalt explizit auf die Reichskammergerichtsordnung, was hier wie für andere Appellationen hervorzuheben ist.

So argumentierten die Anwälte zuweilen mit direkter Angabe des zugrunde gelegten Paragraphen aus der Reichskammergerichtsordnung. Die reichshofrätliche Seite wiederum verwies mitunter schon in der Zitation darauf, die beantragte Appellation sei der Reichskammergerichtsordnung gemäß.⁶¹ Ferner begegnen wiederholt Ausführungen zum Verhältnis der beiden Höchstgerichte, die darauf hinweisen, dass der Reichshofrat sich nicht nur an dem in der Reichskammergerichtsordnung normierten Appellationsverfahren orientierte,⁶² sondern beide Gremien sich wechselseitig ergänzten. Von einer Konkurrenz im rivalisierenden Sinne zu sprechen, wie es die ältere Forschung tat, wird der in den Quellen sich niederschlagenden alltäglichen Praxis nur bedingt gerecht. Vielmehr wird eine parallel wahrgenommene Tätigkeit erkennbar, in der beide Gremien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile den Rechtssuchenden zur Verfügung standen. Darauf weist die aktuelle Forschung zu Recht hin.⁶³ Bei

höheren Gericht, DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 204.

⁶¹ Beispiele u.a. in: HHStA, RHR, Antiqua Kart. 1172/3 (unfol., 1648, Zerbst, Gewandschneider contra Zerbst, Tuchmacher); ebd. Antiqua Kart. 791b/2 (unfol., 1654, Schwicker contra Rosenthal).

⁶² Dass die RKGO auch vom Reichshofrat angewandt werden sollte, unterstrich der Westfälische Friedensvertrag (IPO Art. V § 55 = OSCHMANN, Die Friedensverträge 127). Ferner wird in der RHRO von 1654 auf die RKGO verwiesen, die die Richtlinie für das reichshofrätliche Verfahren bilden sollte (Tit. II § 8 = SELLERT, Die Ordnungen 2, 121–127). Siehe hierzu GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 40.

⁶³ Zuletzt ORTLIEB, Reichshofrat und Reichskammergericht 222–224; WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung 6, 267; sich auf WESTPHAL beziehend SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, 14, und SCHENK, Ein Erschließungsprojekt 286; ferner SELLERT, Pax Europae 106 Anm. 56.

gleicher sachlicher Zuständigkeit, die beim Reichshofrat aufgrund seiner multifunktionalen Aufgabenstellung über die des Reichskammergerichts hinausreichte,⁶⁴ konnten die Untertanen frei wählen, an welches Höchstgericht sie sich wenden wollten. So konnte es vorkommen, dass Appellanten in Appellationsinstrumenten beide Gerichte in einem Atemzug als mögliche Appellationsinstanz für ihre Angelegenheit nennen ließen. Sie waren sich also zum Zeitpunkt der Einlegung der Appellation vor dem Notar noch nicht im Klaren darüber, an welches Reichsgericht sie appellieren wollten.⁶⁵

Doch kehren wir zum Ausgangsfall zurück. Nachdem die Münsteraner und Kölner Akten eingetroffen waren, replizierte der appellatische Anwalt im August 1654 auf die vorgebrachten Einreden. Ein erhebliches Argument galt der Befangenheit des Münsteraner Offizials, der zugleich Propst von St. Aegidii gewesen war.⁶⁶ Als solcher habe er ein beträchtliches Eigeninteresse an der Mehrung der klösterlichen Einkünfte, so dass vom Deutschen Orden gegen das Mandatsverfahren die Einrede des befangenen Richters erhoben worden sei. Diese sei in Münster jedoch nicht beachtet worden. Aufgrund dessen sei aus Sicht des Ordens kein Pro-

zess – auch kein summarischer⁶⁷ – zustande gekommen. So sei angesichts „kendtlicher nichtigkeit und [der] großen beschwehr“ der Orden besorgt, dass ihm ein „immerwehrende[r] nachtheill und ohnendtliche[s] praeiuditz“ widerfahre. Der Anwalt bat, die unerheblichen Einreden des Appellaten zu verwerfen und ihm eine ausreichende Frist zur Vorlage seines Beschwerdelibells anzusetzen.⁶⁸ Er beantragte also, das Appellationsverfahren zur Hauptsache zuzulassen.

Der Reichshofrat reagierte darauf zunächst nicht. Erst ein Jahr später, im August 1655, ließ er die Akten von den Reichshofräten Graf Rudolf von Sinzendorf (Herrenbank)⁶⁹ und Johann Krydell (Gelehrtenbank)⁷⁰ im Beisein der Agenten erstmals inrotulieren, d.h. auf Vollständigkeit prüfen, um darüber zu entscheiden, ob ein Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht.⁷¹ In der darauffolgenden Woche bekräftigte der appellatische Anwalt erneut seine bereits vorgebrachten Einreden und beantragte „auf solchen unverhofften fahl, daß auch in der haubtsach verfahren werden solte, dem appellantischn anwaltdten auch bey zeiten dahin auf den lezten reichßabschiedt zueweissen, daß Er nicht mehr

⁶⁴ Zu nennen sind hier die Funktion des Reichshofrats als oberster Lehnshof, seine ausschließliche Zuständigkeit für die kaiserlichen Reservatrechte und seine Stellung als kaiserliches Beratungsgremium; dazu SCHENK, Ein Erschließungsprojekt 285, mit Verweis auf SELLETT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung; ferner SELLETT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, 8f.; ähnlich DERS., Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats II/1, 7. Zur geographischen Zuständigkeit, die ebenfalls über die des Reichskammergerichts hinausreichte, zuletzt SCHENK, Ein Erschließungsprojekt 285.

⁶⁵ Beispiele in: HHStA, RHR, Decisa Kart. 1873 (alt Kart. 2371, unfol., 1648, Fürstenberg contra Landstände des Fürstentums Westfalen); ebd. Antiqua Kart. 1092 (unfol., 1651, de Wendt zum Crassenstein contra von Heiden zu Schönrad u.a.).

⁶⁶ Seit 1641, KOHL, Das Zisterzienserinnen-, später Benediktinerinnenkloster St. Aegidii 400f.

⁶⁷ Zum Ausschluss der Appellation in summarischen (Besitz-)Streitigkeiten DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 199.

⁶⁸ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 23).

⁶⁹ Zu Graf Rudolf von Sinzendorf siehe GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 271f.

⁷⁰ Zu diesem Reichshofrat ebd. 254.

⁷¹ Mit der Benennung sowohl eines Reichshofrats von der Herrenbank als auch eines Reichshofrats von der Gelehrtenbank zur Inrotulation der Akten entsprach der Reichshofrat der normativen Vorgabe gemäß Tit. III § 20 RHRO von 1654 (= SELLETT, Die Ordnungen 2, 150), wonach der Reichshofratspräsident „zwey aus den rätthen, als von ieglicher bankh einen, deputiren“ solle. Zur Inrotulation im erstinstanzlichen Verfahren siehe SELLETT, Prozeßgrundsätze 327–331.

articuls, sondern puncten weiß die notthurfft handele“.⁷²

Dass letzteres keine leere Floskel war, beweisen die in diesem Zeitraum durchgeführten Appellationen, in denen trotz des in § 64 des Jüngsten Reichsabschieds⁷³ formulierten Artikelverbotes die appellantischen Anwälte eingeleitet mit den Worten, „wahr, dass...“ ihren Sachvortrag in einzelne Artikel aufgliederten. So auch in einem im April 1655 eingereichten Klagelibell im Streit des Freiherrn Moritz von Büren gegen Wilhelm Schencking zu Bevern – ein Fall, in dem um das westfälische Gut Geist⁷⁴ gestritten wurde. Auf dieses artikulierte Klagelibell hätte der Gegner präzise mit „wird wahr geglaubt“ oder „wird nicht wahr geglaubt“ antworten sollen, wenn nicht diese in Appellationen gängige Verfahrensweise 1654 abgeschafft worden wäre. Darauf wies der Schenckische Anwalt auch hin und wollte dies als Desertionsgrund geltend machen, worauf der Reichshofrat nicht einging. Über diese Formverstöße scheint das Gericht hinweggegangen zu sein, zumindest führten sie in keinem der bislang untersuchten Fälle zur Unzulässigkeit – auch wenn die Appellaten dies mitunter beantragten.

Ebenso hielt es der Reichshofrat im Münsteraner Fall der Georgskommende gegen das Aegidii-kloster. Nach dem Referat der Akten beschloss er mit einem Interlokut, die Sache zum Hauptverfahren zuzulassen und dem appellierenden Deutschen Orden eine Frist von zwei Monaten zu setzen, um seine Beschwerden in Form eines

⁷² HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 26).

⁷³ BUSCHMANN, Kaiser und Reich 484; zur Abschaffung des Artikelprozesses im erstinstanzlichen Verfahren SELLERT, Prozeßgrundsätze 145–150.

⁷⁴ Zum Streit Büren contra Schencking siehe die umfangreiche reichshofrätliche Überlieferung in HHStA, RHR, Decisa Kart. 556 (alt Kart. 806), sowie die territoriale Überlieferung in LAV NRW, Abteilung Westfalen, Studienfonds Münster, Haus Geist – Akten, Nr. 5968.

Klagelibells dem Jüngsten Reichsabschied entsprechend punktweise vorzubringen.⁷⁵ Damit war der Appellationsprozess vom Reichshofrat angenommen worden; das Gremium sah sich für die Entscheidung in dieser Sache zuständig.

Klagelibell

Das vom appellantischen Agenten im Februar 1656 eingereichte Klage- oder Beschwerdelibell⁷⁶ unterschied sich formal nicht von den vor 1654 übergebenen artikulierten Libellen. Der Anwalt wies zwar darauf hin, dass er dem kaiserlichen Befehl und dem Jüngsten Reichsabschied folgen wolle, aber er sehe sich doch veranlasst, die bereits in der zweiten Instanz vorgebrachten Beschwerden zu wiederholen. So unterstrich er, dass aufgrund der vom Deutschen Orden bereits vorgelegten Extrakte aus dem Viehpfändungsbuch und der notariell beurkundeten Zeugenaussagen das fehlende Weiderecht der Äbtissin hinreichend bewiesen sei. Ein Eigenbehöriger des Aegidii-klosters hatte hierbei zugunsten des Deutschen Ordens ausgesagt. Auch wenn die Äbtissin es ihm übelnehmen werde, so „wehre aber gewiß, daß [...] keine freye außtreibungh in den darumb gelegenen heiden gehorig wehre.“⁷⁷ In der Folge bat der appellantische Anwalt darum, zu entscheiden, „daß übell geurtheilt unnd wohl davon appellirt“ worden sei.⁷⁸

Antwort des Appellaten

Die vom Appellaten zu präsentierende Antwortschrift befestigte üblicher Weise den Rechtsstreit (*Litiskontestation*) und leitete das

⁷⁵ „Wirdt die sach alhier angenohmen, unndt Appellantin [sic] 2 Monathlicher termin seine gravamina vermög deß Jüngsten Reichsabschiedts einzubringen angeßezt.“ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/164, fol. 498^r (14. 9. 1655).

⁷⁶ Ebd. Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 29).

⁷⁷ Ebd. (zwischen Qdr. 18 und 19).

⁷⁸ Ebd. (Qdr. 29).

Hauptverfahren zur Sache ein.⁷⁹ Im vorliegenden Fall jedoch rubrizierte der appellatische Anwalt seinen Schriftsatz mit „*eventual andtwordt ad articulata gravamina appellatoria*“ und wandte weiterhin Einreden ein – eine infolge der Neuerungen durch den Jüngsten Reichsabschied unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Vorgehensweise.⁸⁰ Er trug u.a. vor, die Sache sei angesichts ihres geringen Wertes aufgrund des Kurkölner Appellationsprivilegs nicht appellabel. Ferner antwortete er auf die vom Appellanten vorgebrachten artikulierten Beschwerden (zwar nicht durchgängig, aber doch in altbewährter Form) mit „glaubt wahr“ bzw. „glaubt nicht wahr“. Damit signalisierte der appellatische Anwalt, dass er die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Schwebe halten wolle und hoffe, der Reichshofrat werde die Appellation abweisen. Dem Ansinnen entsprach der Reichshofrat allerdings nicht. Vielmehr wertete das Gremium den Schriftsatz als appellatische Einlassung zur Hauptsache, wie sich am weiteren Verfahrensverlauf ablesen lässt.

Schriftsatzwechsel im Hauptverfahren

Im Hauptverfahren wurden die Zulässigkeit und die Begründetheit geprüft.⁸¹ Resultierend aus der Möglichkeit zu neuem Sachvortrag⁸² in

⁷⁹ SELLERT, Prozeßgrundsätze 237–250; zur Litiskonstestation in diesem Zeitraum zuletzt grundlegend SCHLINKER, Litis contestatio 301–308, 331–444.

⁸⁰ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 32). Zur Möglichkeit, in Appellationsverfahren eventualiter zu antworten, wenn das Klagebittell zugleich mit der Ladung insinuiert wurde, § 70 JRA (= BUSCHMANN, Kaiser und Reich 487); zum erstinstanzlichen Prozess § 40 JRA (= ebd. 475); siehe auch SCHLINKER, Litis contestatio 422–426.

⁸¹ HUGO, Vom Missbrauch 74.

⁸² Gemäß § 64 JRA (= BUSCHMANN, Kaiser und Reich 484), ferner § 73f. (ebd. 487f.); zum „Unheil“ dieser prozessualen Möglichkeit, die zur „Unsterblichkeit“ der Verfahren und zur Schwächung der landesherrlichen Gerichtsgewalt geführt habe HUGO, Vom Missbrauch, insbes. 90f., 104, 140, 155.

der Appellationsinstanz war es opportun, neue Beweise einzubringen, um den Anspruch zu untermauern und die Sache zum Erfolg zu führen. Mit Bezügen auf die Reichskammergerichtsordnung, den Jüngsten Reichsabschied, die gemeinen Rechte und örtliche Gerichtsordnungen verstärkten die Anwälte ihre Standpunkte aus normativer Sicht. Je nach Einzelfall wurden zudem Beweise unterschiedlichster Art angeführt, wie bspw. zwischen den Parteien geschlossene Verträge, Auszüge aus Rechnungs- oder Geschäftsinventaren, Augenscheinkarten und Zeugenvernehmungen. Ferner konnte auf die Akten der Vorinstanz verwiesen werden, sobald sie übergeben worden waren. Die untergerichtlichen Akten liegen in solchen Fällen, vorbehaltlich zwischenzeitlicher Verluste, dem Reichshofratsmaterial heute noch bei. Bisweilen blieben sie ungeöffnet und versiegelt.⁸³ Durch wissenschaftliche Allegationen aus der Gelehrtenliteratur⁸⁴ versprachen sich die Anwälte Statusgewinn. Ein weiteres, gern ins Feld geführtes Argument war das alte Herkommen bzw. die Observanz, die den Anspruch der jeweiligen Partei begründe, wobei hier insbes. Zeugenaussagen die eigene Position stützen konnten, wenn schriftliche Beweise versagten oder ausblieben.

Im Fall aus Münster führte der bereits erwähnte Zeuge aus, dass das Aegidiikloster seit mehr als 40 Jahren kein Weiderecht an der besagten Wiese habe.⁸⁵ Ferner kreisten die appellantischen Argumente weiterhin darum, die Gegenseite zu

⁸³ Beispiele ungeöffneter Akten finden sich u.a. in HHStA, RHR, Decisa Kart. 334 (alt Kart. 505, unfol., 1673, Bex contra Stadt Halle an der Saale); ebd. Denegata antiqua Kart. 493 (unfol., 1656, Nesselrod contra Falkenberg); ebd. Antiqua Kart. 220/3 (unfol., 1716, Lierd contra Müller).

⁸⁴ Zu nennen sind für die Zeit um 1650 neben anderen Benedikt Carpozov und die wiederholt auftauchenden Kameralisten Andreas Gail und Joachim Mynsinger von Frundeck. Zu letzteren siehe den Beitrag von Karin Nehlsen-von Stryk in diesem Band.

⁸⁵ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., zwischen Qdr. 18 und 19).

einer endgültigen Antwort auf die vorgebrachten Beschwerdepunkte zu bewegen. Der Appellant erkannte die vorgelegte Eventualantwort offenbar nicht als ordnungsgemäße Klageerwiderung an. Da durch das reichshofrätliche Beurteil die Appellation am Reichshofrat zugelassen worden sei und die Einreden der Gegenseite verworfen worden seien, „so zweifflet [...] anwaldt nicht, es werde bey solchen [...] ergangenen interlocuto, allerdings sein verpleiben“ haben.⁸⁶ So solle – da die eingebrachte Eventualantwort formal fehlerhaft sei – die Gegenpartei rechtmäßig antworten, ansonsten wolle der appellantischesse Anwalt nun *in contumaciam*, d.h. wegen Säumnis, vorgehen.⁸⁷

Diese Methode war u.a. dann erfolgversprechend, wenn der Appellat beharrlich schwieg, wie bspw. im westfälischen Fall Christian Schwicker, Amtmann zu Lipperode, contra Balthasar von Bönninghausen, in dem ebenfalls ein *bene appellatum*-Urteil erging.⁸⁸ Der Appellat von Bönninghausen reagierte auf die ihm zugestellten Verfügungen gar nicht. Angesichts dessen sah sich der appellantischesse Anwalt veranlasst, *in contumaciam* vorzugehen. „[...] weil in der Cammergerichtsordnung p: 3. a. 43. einer ieden Parthey erlaubt auff deß gegentheiß ungehorsamen einen von denen alda vor geschriebenen drey wegen zu erwehlen. Alß ist anwaldt principalen in der haubtsache ordentlich weise zu verfahren entschlossen [...] mit bitt den krieg rechtenß in contumaciam vor bevestiget anzunehmen“.⁸⁹ Dem gab der Reichshofrat statt.

⁸⁶ Ebd. (Qdr. 36).

⁸⁷ Zum Säumnisverfahren in der Appellationsinstanz DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 208f.

⁸⁸ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 791b/3 (unfol., Urteil vom 22. 12. 1654).

⁸⁹ Ebd. (Präsentationsdatum 23. 1. 1653). Die normative Grundlage findet sich in der RKGO von 1555 (Teil III Tit. XLIII § 1 = LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 259f.). Zu den drei Wegen DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 190–192, 209.

Im Münsteraner Streit jedoch verfügte der Reichshofrat mit Blick auf den appellantischesse Säumnisantrag nichts.

Der appellantischesse Anwalt hingegen wiederholte im März 1657 seine Einreden, blieb dabei, dass der Prozess am Reichshofrat nicht zulässig sei und unterstrich, dass mit der vorgelegten Eventualantwort auf die Beschwerden genügend eingegangen worden sei. Infolge des Todes Kaiser Ferdinands III. am 2. April 1657 blieb der Prozess liegen⁹⁰ und wurde – nachdem der Reichshofrat Ende November 1658 seine Arbeit wieder aufgenommen hatte⁹¹ – mit Memorial von appellantischesse Seite wieder ins Leben gerufen.⁹² In einem *Monitorium*⁹³ hob wiederum der appellantischesse Anwalt hervor, dass er seiner vor dem Herrscherwechsel aufgebauten Argumentationslinie weiterhin treu bleiben wolle und bezog sich auf seinen letzten Schriftsatz vom März 1657. So sei die Appellation beim Reichshofrat angesichts der von ihm eingewandten Einreden nicht „angewachsen, undt ohne dem erloschen“.⁹⁴ An den bislang skizzierten Hauptargumenten der Parteien änderte sich in der Folgezeit wenig und das Verfahren zog sich mit wechselnden Schriftsätzen bis zum Frühjahr 1662 hin, als der appellantischesse Anwalt seine Finalsubmissionsschrift überreichte und seinen Antrag bekräftigte, der Reichshofrat möge die in beiden Instanzen ergangenen Urteile bestätigen.

⁹⁰ Der Reichshofrat hatte vor dem Tode Ferdinands III. zuletzt am 28. 3. 1657 getagt, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/172, fol. 129^v–133^r; dazu GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 277.

⁹¹ GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 277.

⁹² Am 3. 12. 1658 wies der appellantischesse Anwalt Johann Jacob Kellner auf seinen letzten Antrag vom 16. 3. 1657 hin, *in contumaciam* gegen den Gegner fortzufahren und bat, den Prozess wieder aufzunehmen, HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 41).

⁹³ Ebd. (unfol., Qdr. 42). *Monitorium* definiert FUCHS, Die Sollicitatur 26f.

⁹⁴ HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., Qdr. 40).

Der appellantischesse Anwalt hingegen bat, ein Definitivurteil in der Sache ergehen zu lassen. Daraufhin ließ der Reichshofrat die Akten abermals von zwei Reichshofräten, Karl Ferdinand Graf von Waldstein⁹⁵ (Herrenbank) und Franz Friedrich von Andlern⁹⁶ (Gelehrtenbank), im Juni 1662 inrotulieren. Danach waltete der zuständige Referent, ebenfalls Franz Friedrich von Andlern,⁹⁷ seines Amtes und fertigte eine Relation an.

Relation

Die Relation war ein vom Referenten zu erstellendes und seinen Reichshofratskollegen vorzutragendes rechtliches Gutachten, das selbiger anhand der Akten verfasste. In einem Votum formulierte er einen Entscheidungsvorschlag. Beides diente als Grundlage für ein durch reichshofrätliches Mehrheitsprinzip zu fällendes Urteil (*Sentenz*).⁹⁸ Derartige Relationen scheinen für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts mit Bezug auf Appellationen beim gegenwärtigen Forschungsstand nur wenige überliefert zu sein. In den bereits analysierten Akten des Zeitraums 1648–1657 fanden sie sich bisher nicht,⁹⁹ was umso bedauerlicher ist, da aufgrund dessen

⁹⁵ GSCHLISSER, Der Reichshofrat 273, 277f.

⁹⁶ Ebd. 284f.

⁹⁷ Zumeist wurde der zuständige Referent mit Kürzel am jeweiligen Eintrag im Resolutionsprotokoll vermerkt. Zu diesem Fall siehe HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/197, fol. 229^r, 235^r.

⁹⁸ Zu Relationen und der Abstimmung im Reichshofratsgremium SELLETT, Prozeßgrundsätze 339–346. Zur Schwierigkeit, Votum und Relation zu unterscheiden, zuletzt OESTMANN, Ein Zivilprozeß 522 Anm. 2295.

⁹⁹ Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass außerhalb der im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Überlieferung zum Reichshofrat, bspw. in Adelsarchiven, derartige Relationen überliefert sein könnten. Vgl. hierzu ein von Eva Ortlieb durchgeführtes Projekt zu Relationen aus dem 18. Jahrhundert im Starhembergischen Familienarchiv [http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article_id=27&clang=0] (abgerufen am: 18. 8. 2012).

über die reichshofrätliche Entscheidungsfindung und Rechtsmeinung direkt nur wenig bis gar nichts bekannt wird. Allenfalls indirekt lassen sich anhand der prozessleitenden Verfügungen Tendenzen erkennen, wie der Reichshofrat den Prozess lenkte oder eben auch nicht. Erst im 18. Jahrhundert mehren sich die überlieferten Relationen, die im Archivbestand „Reichshofrat“ eine eigene Serie bilden.¹⁰⁰

In der Relationsphase erinnerte der appellantischesse Anwalt den Reichshofrat beständig daran, er möge ein die vorinstanzlichen Urteile bestätigendes Urteil fällen. Die Sollizitatur¹⁰¹ begann im September 1662 und der Agent wiederholte seine Monitorien im Laufe der nächsten neun Monate insgesamt viermal, bis schließlich im Mai 1663 ein für ihn jedoch ungünstiges Endurteil erging.

Endurteil des Reichshofrats

In seinem Endurteil verkündete der Reichshofrat, „daß in vorigen instantien übel und nichtig geurtheilt und wohl davon appellirt worden [sei], dahero die sentenz dahin zu reformieren“,¹⁰² dass die Äbtissin das Weiderecht nicht auszuüben berechtigt sei, sondern bei weiterer Hütung 2 Mark Strafe zu zahlen habe. Damit erging ein Endurteil zugunsten des Appellanten – eines der wenigen. Aber – und dieser Umstand lässt den Fall besonders interessant erscheinen – das Urteil hatte keinen Bestand. Vier Jahre später änderte der Reichshofrat seine Entscheidung dahingehend ab, dass die Strafklausel aufgehoben und die Sache an den Unterrichter der ersten Instanz zur Feststellung des Besitzrechts

¹⁰⁰ HHStA, RHR, Judicialia, Relationes – Recherche unter [<http://www.archivinformationssystem.at/archivplansuche.aspx>] (abgerufen am: 18. 8. 2012); hierzu kurz SELLETT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, 15.

¹⁰¹ Zur Sollizitatur FUCHS, Die Sollicitatur.

¹⁰² HHStA, RHR, Antiqua Kart. 964/11 (unfol., ohne Qdr., Urteil vom 8. 5. 1663).

zurückzuverweisen sei.¹⁰³ Die Äbtissin hatte sich auf dem Weg der Deklaration¹⁰⁴ gegen das ergangene Urteil gewehrt und argumentierte, der Reichshofrat habe „ex falsis narratis [...] auch [...] in etwan zweyfelhaftig“ entschieden.

Mit dem abgeänderten Urteil wurde der Fall nach jahrelangem Streit wieder an seinen Ausgangspunkt gesetzt. Da zwischenzeitlich der Propst des Aegidiiklosters gewechselt hatte und der neue Amtsinhaber nicht mehr gleichzeitig als Offizial wirkte, lief der Deutsche Orden angesichts der veränderten Personenkonstellation zwar nicht mehr direkt Gefahr, einem parteiischen Richter gegenüberzustehen, gleichwohl hinterlässt diese Änderung mit Blick auf die Bestandskraft höchstrichterlicher Entscheidungen auf den modernen Betrachter einen zwiespältigen Eindruck. Doch wie lässt sich der Befund einordnen und wie entschied der Reichshofrat in den anderen bislang untersuchten Verfahren?

Die durchgeführte quantitative Prozessanalyse zeigt, dass von den näher untersuchten 150 Appellationen 70 % vom Reichshofrat gewährt worden sind. Über die Hälfte der erkannten Appellationsprozesse versandete (54 %). Ein weiterer Teil der Verfahren stellte sich als unzulässig heraus (*sententia desertionis* und *sententia absolutoria*, 14 %) oder wurde mit einem Vergleich beendet (7 %). In nur 13 % der erkannten Appellationsprozesse erging ein Endurteil mit dem für Appellationen üblichen Tenor *bene / male*, wobei in zehn Fällen ein für den Appellanten ungünstiges Urteil gefällt wurde, nämlich *bene iudicatum et male appellatum* (*sententia confirmatoria*). Nur vier Urteile wurden mit *bene appellatum* zugunsten des Appellanten formuliert (*sententia reformatoria*), wobei eines davon – wie gesehen – schließlich nach weiteren

Verhandlungen wieder abgeändert wurde. In knapp 12 % der Appellationen stellt sich der Verfahrensausgang anderweitig oder nicht eindeutig dar. Dieser Kategorie gehören u.a. jene Appellationen an, die bspw. in eine andere Verfahrensart übergangen (z.B. in eine Kommission zur Güte) oder die vermutlich versandeten. Nicht selten fehlt es hier an den Akten und die Informationen aus den Resolutionsprotokollen stellen sich in dieser Frage bislang als zu dürftig dar.

Abschließend lässt sich das Fazit ziehen, dass es der Reichshofrat auch in Appellationsverfahren vermied, Endurteile zu fällen. Auf fehlende Endurteile hat die Reichshofratsforschung wiederholt hingewiesen.¹⁰⁵ Die Gründe dafür dürften vielfältiger Natur gewesen sein und sind sowohl auf der Parteienseite als auch beim Reichshofrat zu suchen.

5. Vermitteln vor Richten?

Mit Blick auf die Hofburg ist man geneigt, diese Befunde mit der immer wieder ins Feld geführten Exekutionsschwäche erklären zu wollen.¹⁰⁶ Doch scheinen weitere Aspekte eine Rolle gespielt zu haben.

Aus der frühneuzeitlichen Rechts- und Gerichtsvielfalt, die eine gewisse Offenheit, ja sogar Widersprüchlichkeit der anzuwendenden vielfältigen Rechtsquellen kennzeichnete,¹⁰⁷ resultierten „methodisch verschiedene Zugangswei-

¹⁰³ Ebd. (ohne Qdr., Urteil vom 29. 7. 1667).

¹⁰⁴ Dahinter verbirgt sich der Antrag auf Erläuterung eines unklaren Urteils, siehe hierzu OBERLÄNDER, Lexicon 205.

¹⁰⁵ KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 126; SELLETT, Prozeßgrundsätze 341f.; DERS., Prozeß 28.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu STOLLBERG-RILINGER, Die zeremonielle Inszenierung 245 („Konsensdruck“ aufgrund der schwer durchzusetzenden Entscheidungen); SELLETT, Vollstreckung 1030; DERS., Prozeß 28; DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht 478f.

¹⁰⁷ OESTMANN, Rechtsvielfalt 681f.; DERS., Geistliche und weltliche Gerichte 101; PRESS, Die kaiserliche Stellung 212.

sen zu einem Rechtsproblem“.¹⁰⁸ Sich stark widersprechende Zeugenaussagen, schwer nachprüfbar Beweise und komplexe Beziehungsstrukturen politisch-ständisch-sozialer Art auf der lokalen Ebene deuten auf eine schwierige Rechtsfindung hin. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb „die Richter offenbar bewußt auf eindeutige Zuweisungen“ verzichteten, „was sich im vorläufigen Charakter gerichtlicher Urteile niederschlug.“¹⁰⁹ Eine derartige Vorgehensweise bewahrte den Reichshofrat in einem gewissen Maß auch vor Autoritätsverlust und fatalen (Fehl)Entscheidungen.

Ferner sollte die Arbeitsbelastung des multifunktionalen Gremiums nicht unterschätzt werden. Die eingangs dargelegten Aktenzahlen und die von der Forschung vorgelegten hohen Inanspruchnahmezahlen¹¹⁰ weisen hierbei auf einen ungeheuer großen Geschäftsumfang hin. Zugleich verdeutlichen Aktenhinweise, der Reichshofrat könne angesichts der an einem Tag zu entscheidenden Vielzahl von Angelegenheiten nur bedingt ein umfassendes Bild vom Einzelfall gewonnen haben,¹¹¹ welchem zeitlichen und sachlichen Druck das Gremium unterworfen gewesen sein dürfte.¹¹² Ohne Missstände in der Arbeitsweise des Höchstgerichts, die in bestimmten Phasen oder unter bestimmten personellen Konstellationen sicherlich auftreten konn-

ten bzw. auftraten,¹¹³ in Abrede stellen zu wollen, dürfte eine hohe Arbeitsbelastung des Reichshofrats nicht von der Hand zu weisen sein. Vor diesem Hintergrund sind schnell zu erledigende Anträge, vor Ort angestrebte Vergleiche oder von den Parteien nicht mehr weiter betriebene Konflikte von den Hofräten sicherlich begrüßt worden.

Ein dritter Aspekt verweist auf die Perspektive der Streitenden und beleuchtet das Wechselverhältnis zwischen Gericht und Parteien. Die zurückhaltend und zuweilen widersprüchlich wirkende Gerichtstätigkeit des Reichshofrats stellte wohl weniger eine Schwäche des Gerichts dar als vielmehr eine vermittelnd und friedensstiftend wahrgenommene Prozessführung. Diese Interpretation ist nicht neu – die Forschung hat darauf hingewiesen und sie verdient auch für die Appellationsinstanz Beachtung.

Infolge der Verrechtlichung¹¹⁴ – oder, wie Dietmar Willoweit und Peter Moraw den Vorgang zutreffender bezeichnen: Juridifizierung¹¹⁵ – der Konflikte wurden Rechtsprechung und gerichtliche Konfliktlösung nicht nur stärker nachgefragt, sondern der Reichshofrat scheint mit seinem für ihn typischen *stilus curiae* den Parteien jene Verhandlungsräume geöffnet zu haben, die sie benötigten, um vor Ort ihren Interessen Nachdruck zu verleihen.¹¹⁶ So dürfte dem Gremium in den anhängig gemachten Appella-

¹⁰⁸ WILLOWEIT, Das Reich als Rechtssystem 86.

¹⁰⁹ WESTPHAL, Stabilisierung 249.

¹¹⁰ ORTLIEB, POLSTER, Die Prozessfrequenz.

¹¹¹ HHStA, RHR, Denegata antiqua Kart. 644 (unfol., 1721, von Röbel contra König von Preußen). Ich danke meinem Kollegen Dr. Tobias Schenk für den Hinweis auf diesen rechtshistorisch interessanten Fall, dem eine Rechtsverweigerungsbeschwerde zugrunde liegt.

¹¹² Zur bereits von den Zeitgenossen beklagten Arbeitsüberlastung der Höchstgerichte HUGO, Vom Missbrauch 139, 172; DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht 478; zu Zahlen des Geschäftsanfalls ORTLIEB, POLSTER, Die Prozessfrequenz, sowie GSCHLIESER, Der Reichshofrat 38f.; zum Zeitmangel ebd. 47f.

¹¹³ ARETIN, Reichshofrat und Reichskammergericht; ferner SELLERT, Richterbestechung 337–340; künftig auch SCHENK, Reichsgeschichte als Landesgeschichte.

¹¹⁴ SCHULZE, Die veränderte Bedeutung; DERS., Einführung 62–65.

¹¹⁵ WILLOWEIT, Das Reich als Rechtssystem 82; MORAW, Regionen und Reich 13.

¹¹⁶ Bezogen auf das Reichskammergericht schon im Ansatz WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 10; zuletzt ähnlich und instruktiv DIESTELKAMP, Ein Kampf 339; OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte 109–112; WUNDERLICH, Höchste Reichsgerichtsbarkeit 9f.

tionen eine „pazifizierende Wirkung“¹¹⁷ zugekommen sein. Aus dieser Perspektive gewinnt das von Press hervorgehobene und von der Reichshofratsforschung aufgegriffene Konzept des Reichshofrats als Mediator¹¹⁸ an Bedeutung. Die Durchsetzung eines Anspruches musste – darauf weist die Forschung zu Recht hin – nicht unbedingt *ultima ratio* gewesen sein. Vielmehr konnten schwebende Prozesse, offenbleibende Forderungen und ungelöste Rechtsfragen als „Argumentationsvorteile“¹¹⁹ genutzt werden. Auf der anderen Seite lag es nicht selten im Interesse einer der Parteien, den der Appellation innewohnenden Suspensiveffekt auszunutzen – je nachdem, welche Seite gerade den Nutzen aus dem Streitgegenstand zog.¹²⁰ Abschließend lässt sich folgendes Fazit ziehen.

6. Resümee

Der reichshofrätliche Appellationsprozess war, wenn er vom Reichshofrat gewährt worden war, ein ordentliches Zitationsverfahren, das im Grundgerüst dem kameralen Appellationsprozess glich.¹²¹ Zahlreiche Aktenbezüge zur Reichskammergerichtsordnung und zum Jüngsten Reichsabschied sowie der Vergleich der reichshofrätlichen Grundbausteine mit reichs-

kammergerichtlichen Appellationen¹²² unterstützen den Befund.

Ein Grundgerüst, wie es hier vorgestellt wurde, ist in erster Linie geeignet, einen roten Faden durch das Dickicht der umfangreichen Akten zu ziehen. Es zeigte sich, wie frei die Parteien als „Herren“ des Verfahrens ihre Strategien wählten und wie sie zugleich versuchten, Prozessabschnitte zum eigenen Vorteil in der Schwebelage zu halten, um erfolgreicher taktieren zu können. Der Reichshofrat wiederum agierte primär nur auf Verlangen der Kontrahenten, jede reichshofrätliche Verfügung musste durch die Parteien beantragt werden. Zugleich waren die Parteien verpflichtet, Verfügungen beim Reichshofrat wiederholt einzufordern (*Sollizitatur*) und dem Gegenüber mitzuteilen (*Insinuation*). Die Dauer eines Verfahrens wurde demzufolge durch die Mitwirkung der Parteien wesentlich mitbestimmt. Die starke Position der Parteien eröffnete zudem Spielräume, aus denen eine gewisse Offenheit des Verfahrens resultierte. Der Reichshofrat trat weder forcierend noch korrigierend auf, noch viel weniger forderte er streng die Beachtung der im Jüngsten Reichsabschied normierten Neuerungen ein – die Ausführungen zum Artikelverbot haben dies gezeigt. Anhand der Beurteile und des ersten Endurteils lässt sich ablesen, dass er die appellatischen Einwände zunächst verwarf.

Diese Beobachtungen sowie das schließlich abgeänderte Endurteil berechtigen zur Annahme, dass die reichshofrätliche Appellationspraxis weder auf stringente Einhaltung der Normen (und damit auf Rechtsklarheit) noch auf Rechtssicherheit ausgerichtet war. Vielmehr scheint das Höchstgericht die Grauzonen, die die normativen Vorgaben ließen (und diese waren in der Frühen Neuzeit beträchtlich), zu seinem eigenen Vorteil genutzt zu haben. Insgesamt wirkt der Reichshofrat in zivilrechtlich konno-

¹¹⁷ DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht 476; ähnlich KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 127, mit Bezug auf Diestelkamp, ebd. 121, 124.

¹¹⁸ PRESS, Die kaiserliche Stellung 212f., 215; WESTPHAL, Der Reichshofrat; SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, 9.

¹¹⁹ OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte 109.

¹²⁰ Zur Suspensivwirkung KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 122–125. In diesem Zusammenhang ist der zeitgenössische Blick von HUGO, Vom Missbrauch 74, aufschlussreich, der darauf hinweist, dass beide Seiten „gierig nach dem Nutzen des Besitzes“ trachteten.

¹²¹ Zum Verfahren allgemein die Einschätzung von OESTMANN, Rechtsquellen und Verfahren.

¹²² OESTMANN, Ein Zivilprozeß; DERS., Ludolf Hugo.

tierten Appellationen sowohl in seinem Handeln als auch in seinem Nichthandeln weniger richtend als vielmehr zurückhaltend und vermittelnd.

Korrespondenz:

Mag. Ellen Franke
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Abt. KRGÖ
 Strohgasse 45/2d, 1030 Wien, Österreich
 ellen.franke@univie.ac.at

Abkürzungen:

bspw. beispielsweise
 IPO Instrumentum Pacis Osnabrugense
 (1648)
 JRA Jüngster Reichsabschied (1654)
 LAV NRW Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
 Prot. rer. res. Protocollum rerum resolutarum
 Qdr. Quadrangel
 RHRO Reichshofratsordnung
 RKGO Reichskammergerichtsordnung
 unfol. unfoliiert
 vgl. vergleiche
 Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

Anja AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 54, Köln–Weimar–Wien 2009).

DIES. u.a. (Hgg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis (= bibliothek altes Reich 11, München 2012).

Karl Otmar von ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 1 (Stuttgart 1993).

DERS., Reichshofrat und Reichskammergericht in den Reichsreformplänen Kaiser Josephs II., in: DIESTELKAMP, SCHEURMANN, Friedenssicherung 51–81.

Leopold AUER, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in:

DIESTELKAMP, SCHEURMANN, Friedenssicherung 117–130.

DERS., Such- und Erschließungsstrategien für die Prozeßakten des Reichshofrats, in: Wolfgang SELBERT (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34, Köln–Weimar–Wien 1999) 211–219.

DERS., Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007).

DERS., Eva ORTLIEB, Die Akten des Reichshofrats und ihre Bedeutung für die Geschichte der Juden im Alten Reich, in: Andreas GOTZMANN, Stephan WENDEHORST (Hgg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (= ZHF Beiheft 39, Berlin 2007) 25–38.

Friedrich BATTENBERG, Filippo RANIERI (Hgg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (Weimar–Köln–Wien 1994).

DERS., Bernd SCHILDT (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010).

DIES., Einleitung, ebd. XIII–XXXIII.

Anette BAUMANN (Bearb.), Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 48, Köln–Weimar–Wien 2004).

Arno BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 (München 1984).

Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 10, Köln–Wien 1981).

Bernhard DIESTELKAMP, Ein Kampf um Freiheit und Recht. Die prozessualen Auseinandersetzungen der Gemeinde Freienseen mit den Grafen zu Solms-Laubach (Köln–Weimar–Wien 2012).

DERS., Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag (Aalen 1976) 435–480.

DERS., Rückblick auf das Projekt zur Inventarisierung der Prozeßakten des Reichskammergerichts, in:

- BATTENBERG, SCHILDT, Das Reichskammergericht 3–9.
- DERS., Ingrid SCHEURMANN (Hgg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa (Bonn-Wetzlar 1997).
- Thomas DORFNER, „Es kommt mit einem Reichs-Agenten hauptsächlich darauf an...“. Die Reichshofratsagenten und ihre Bedeutung für die Kommunikation mit dem und über den Reichshofrat (1658–1740), in: AMEND-TRAUT u.a. (Hgg.), Die höchsten Reichsgerichte 97–111.
- Hans Jürgen DORN, Die Deutschordensballei Westfalen von der Reformation bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1809 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 26, Marburg 1978).
- Stefan EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72, Göttingen 2006).
- Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 7, Köln-Wien 1980).
- Bengt Christian FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 40, Köln-Weimar-Wien 2002).
- Helmut GABEL, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 21, Köln-Wien 1990) 143–172.
- Oswald von GSCHLISSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942).
- Gunter GUDIAN, Appellation – ein neues Rechtsinstitut bringt neue Probleme, in: Wolfgang SELLERT (Hg.), Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 16, Köln-Wien 1985) 1–8.
- Karl HOLTHAUS, Die Georgskommende in Münster – eine Niederlassung des Deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zum Westfälischen Frieden (Hildesheim 1911).
- Michael HUGHES, Law and Politics in Eighteenth Century Germany. The Imperial Aulic Council in the Reign of Charles VI (Woodbridge 1988).
- Ludolf HUGO, Vom Missbrauch der Appellation. Eingeleitet und hg. v. Peter OESTMANN, übersetzt v. Bernd-Lothar von HUGO (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 62, Köln-Weimar-Wien 2012).
- Peter JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 27, Aalen 1986).
- Nils JÖRN, Die Etablierung des Wismarer Tribunals als Oberappellationsgericht für die schwedischen Provinzen im Alten Reich 1653–1664, in: Horst WERNICKE, Hans-Joachim HACKER (Hgg.), Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraums (= Greifswalder Historische Studien 3, Hamburg 2001) 135–172.
- DERS., Bernhard DIESTELKAMP, Kjell Åke MODÉER (Hgg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806) (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 47, Köln-Weimar-Wien 2003).
- DERS., Stand und Aufgaben bei der Erforschung der Geschichte des Wismarer Tribunals. Kjell Åke Modéer zum 60. Geburtstag, in: DERS., Michael NORTH (Hgg.), Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35, Köln-Weimar-Wien 2000) 235–273.
- Verena KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien 19, Innsbruck-Wien-Bozen 2012).
- Wilhelm KOHL (Bearb.), Das Zisterzienserinnen-, später Benediktinerinnenkloster St. Aegidii zu Münster (= Germania Sacra, Dritte Folge 1, Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, Das Bistum Münster 10, Berlin-New York 2009).
- Dietrich LANDES, Aichtverfahren vor dem Reichshofrat (Frankfurt am Main 1964).
- Thomas LAU, Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit (= Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit 4, Bern u.a. 1999).
- Adolf LAUFS (Hg.), Der jüngste Reichsabschied von 1654 (= Quellen zur neueren Geschichte 32, Bern 1975).
- DERS. (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten

- Gerichtsbarkeit im alten Reich 3, Köln–Wien 1976).
- Friedrich MERZBACHER, Apostelbrief, in: HRG¹, Bd. 1 (Berlin 1971) 195f.
- Peter MORAW, Regionen und Reich im späten Mittelalter, in: Michael MATHEUS (Hg.), Regionen und Föderalismus. 50 Jahre Rheinland-Pfalz (= Mainzer Vorträge 2, Stuttgart 1997) 9–29.
- Samuel OBERLÄNDER (Hg.), *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*, ND der 4. Aufl. 1753, hg. v. Rainer POLLEY (Köln–Weimar–Wien 2000).
- Peter OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 61, Köln–Weimar–Wien 2012).
- DERS., Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation, in: HUGO, Vom Missbrauch 1–43.
- DERS., Rechtsquellen und Verfahren, in: *Zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004] [<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/oestmann2/index.html>] (abgerufen am: 18. 8. 2012).
- DERS., Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (= *Rechtsprechung, Materialien und Studien* 18, Frankfurt am Main 2002).
- DERS., Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: Anette BAUMANN u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 37, Köln–Weimar–Wien 2001) 15–54.
- DERS., Ein Zivilprozeß am Reichskammergericht. Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 55, Köln–Weimar–Wien 2009).
- Eva ORTLIEB, Die „Alten Prager Akten“ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: *MÖStA* 51 (2004) 593–634.
- DIES., Die Formierung des Reichshofrats (1519–1564). Ein Projekt der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Zusammenarbeit mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Anja AMEND u.a. (Hgg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 52, Köln–Weimar–Wien 2007) 17–25.
- DIES., Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: AUER, OGRIS, DIES., *Höchstgerichte 177–202*.
- DIES., Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 38, Köln–Weimar–Wien 2001).
- DIES., Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats, in: Peter OESTMANN (Hg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 56, Köln–Weimar–Wien 2009) 117–138.
- DIES., Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung, in: BATTENBERG, SCHILDT, *Das Reichskammergericht* 205–224.
- DIES., Gert POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806), in: *ZNR* 26 (2004) 189–216.
- Antje OSCHMANN (Bearb.), *Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden* (= *Acta Pacis Westphalicae III B*, Bd. 1/1, Münster 1998).
- David PETRY, *Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit* (= *Colloquia Augustana* 29, Berlin 2011).
- Gert POLSTER, Die elektronische Erfassung des Wolfischen Repertoriums zu den Prozessakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: *MÖStA* 51 (2004) 635–649.
- Volker PRESS, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: DERS., *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. Johannes KUNISCH u.a. (= *Historische Forschungen* 59, Berlin 1997) 189–222.
- DERS., Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: BATTENBERG, RANIERI, *Geschichte der Zentraljustiz* 349–363.
- Filippo RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*, 2 Bde. (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich* 17, Köln–Wien 1985).
- Tobias SCHENK, Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: *Archivar* 63 (2010) 285–290.
- DERS., Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried REININGHAUS, Marcus STUMPF (Hgg.), *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung* (= *Westfälische Quellen*

- und Archivpublikationen 27, Münster 2012) 125–145.
- DERS., Quellen zur jüdischen Geschichte im Hochstift Paderborn. Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: *Die Warte* 154 (2012) 6–9.
- DERS., Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: *Westfalen* 90 (2012) 107–161.
- DERS., Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Anja AMEND-TRAUT, Albrecht CORDES, Wolfgang SELLERT (Hgg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution* (Berlin–New York 2013, im Druck).
- DERS., Wiener Perspektiven für die hessische Landesgeschichte: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: *Archivnachrichten aus Hessen* 11/2 (2011) 4–8.
- DERS., Die Wiener „Reichsarchive“ und die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als ostwestfälische Geschichtsquellen, in: *Die Warte* 151 (2011) 6–10.
- Steffen SCHLINKER, *Litis Contestatio. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 233, Frankfurt am Main 2008).
- Winfried SCHULZE, Einführung in die Neuere Geschichte (= UTB für Wissenschaft, Uni-Taschenbücher 1422, Stuttgart 21991).
- DERS., Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), *Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526* (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1, Göttingen 1975) 277–302.
- Gerd SCHWERHOFF, Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias' Forschungsparadigma in historischer Sicht, in: *HZ* 266 (1998) 561–605.
- Tilmann SEEGER, Die Extrajudizialappellation (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 25, Köln–Weimar–Wien 1992).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 1*, bearb. von Eva ORTLIEB, *Serie II: Antiqua, Bd. 1*, bearb. von Ursula MACHOCZEK (Berlin 2009–2010).
- DERS., *Insinuation*, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 1256–1259.
- DERS. (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, 2 Bde.* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 8, Köln–Wien 1980–1990).
- DERS., Pax Europae durch Recht und Verfahren, in: AUER, OGRIS, ORTLIEB, *Höchstgerichte* 97–114.
- DERS., Prozeß des Reichshofrats, in: HRG¹, Bd. 4 (Berlin 1990) 22–29.
- DERS., Prozeßgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., *Der Reichshofrat*, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 29, Köln–Weimar–Wien 1996) 15–44.
- DERS., Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: BATTENBERG, RANIERI, *Geschichte der Zentraljustiz* 329–348.
- DERS., Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).
- DERS., *Vollstreckung*, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 1027–1032.
- Barbara STAUDINGER, *Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670* (phil. Diss., Univ. Wien 2001).
- DIES., Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrates (RHR), in: *Zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004] [<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/staudinger/index.html>] (abgerufen am: 18. 8. 2012).
- Stefan Andreas STODOLKOWITZ, *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 59, Köln–Weimar–Wien 2011).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches* (München 2008).
- DIES., Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?, in: Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 57, Mainz 2002) 233–246.

- Michael STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621 (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 43, Paderborn 2002).
- Gernot SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando, in: *Der Staat* 41 (2002) 263–284.
- Christian SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas, Fallstudien 4, Köln–Weimar–Wien 2002).
- Manfred UHLHORN, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 22, Köln–Wien 1990).
- Sabine ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 214, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 18, Mainz 2006).
- Jürgen WEITZEL, Appellation, in: *HRG²*, Bd. 1 (Berlin 2008) 268–271.
- DERS., Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 4, Köln–Wien 1976).
- Siegrid WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 43, Köln–Weimar–Wien 2002).
- DIES., Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator?, in: AUER, OGRIS, ORTLIEB, *Höchstgerichte* 115–137.
- DIES., Stabilisierung durch Recht. Reichsgerichte als Schiedsstelle territorialer Konflikte, in: Ronald G. ASCH, Dagmar FREIST (Hgg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit* (Köln–Weimar–Wien 2005) 235–253.
- Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11, Köln–Wien 1975).
- DERS., Das Reich als Rechtssystem, in: Heinz SCHILLING, Werner HEUN und Jutta GÖTZMANN (Hgg.), *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Essays* (Dresden 2006) 81–91.
- Steffen WUNDERLICH, Höchste Reichsgerichtsbarkeit als mediales Ereignis. Einleitung, in: AMEND-TRAUT u.a., *Die höchsten Reichsgerichte* 9–17.

Zusammenfassung

Der Beitrag gibt Einblicke in den Wiener Gerichtsalltag in zivilrechtlichen Appellationsangelegenheiten am Beispiel des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises. Erstmals wird anhand der archivalischen Überlieferung ein Grundgerüst des zivilrechtlichen Appellationsverfahrens beschrieben. Drei Aspekte kristallisieren sich anhand der empirischen Befunde beim gegenwärtigen Forschungsstand heraus. Erstens: Der reichshofrätliche Appellationsprozess glich im vorliegenden Untersuchungszeitraum 1648 bis 1657 dem kameralen Rechtsmittelverfahren. Zweitens: Im Rahmen der normativen Vorgaben (bspw. Reichskammergerichtsordnung und Jüngster Reichsabschied) bestimmten die Konfliktparteien als „Herren“ des Verfahrens über dessen Ablauf und Fortgang. Der Reichshofrat agierte primär nur auf Ansuchen der Kontrahenten, jede reichshofrätliche Verfügung musste durch die Parteien beantragt werden. Erließ der Reichshofrat eine Verfügung, so waren die Parteien verpflichtet, diese umzusetzen. Die starke Position der Parteien eröffnete Spielräume, aus denen eine gewisse Offenheit des Verfahrens resultierte. In diesem *Procedere* wirkt der Reichshofrat in weiten Teilen eher als Vermittler. Seine wiederholte Bereitschaft, abgeurteilte Sachverhalte neu zu verhandeln, verstärkt diesen Eindruck. So wirkt – drittens – die Gerichtstätigkeit des Reichshofrats auf den modernen Betrachter widersprüchlich und zurückhaltend, wofür verschiedene Erklärungsansätze ins Feld geführt werden können: Eine primär auf Konsens und weniger auf Rechtssicherheit und -eindeutigkeit ausgerichtete frühneuzeitliche Konfliktmentalität, die

unüberschaubare Vielfalt der Rechtszugänge und Gerichtsobservanzen, die Verflechtung der Rechtsprechung mit politischen und herrschaftlichen Machtinteressen sowie eine angesichts hoher Inanspruchnahmezahlen wohl nicht zu bezweifelnde große Arbeitsbelastung der Reichshofräte.

Summary

This article sheds light on the legal practice in civil appeal proceedings in the Imperial Aulic Council (“Reichshofrat”) in Vienna by reference to examples from the Westphalian Kreis (“Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis”). For the first time it will try to provide an overview of the formal procedures of civil matters based on the Council’s archived court files. Three conclusions emerge from the empirical research conducted to date. First: The juridical method resembled the appeal proceeding of the Imperial Chamber Court (“Reichskammergericht”). Second: The litigants were the “leaders” of the proceeding. Within the existing legislation (for instance the ordinance of the Imperial Chamber Court (“Reichskammergerichtsordnung”) of 1555 and the Imperial Recess (“Reichsabschied”) of 1654) the litigants determined the course and the dynamics of appeal proceeding. Each juridical decree had to be requested by the parties. Whenever the councils had issued an instruction to the parties involved, these then had to implement them. All in all the Aulic Council might be seen – so it seems – primarily as a mediator. Its repeated willingness to renegotiate already reached sentences reinforces this impression. Third: From a modern point of view the activity of the court appears inconsistent and reserved. There may be various explanations for this perception – for example, an early modern conflict mentality that focused primarily on consensus rather than on legal certainty and juridical clarity, and also the vast range of legal approaches and habits of the courts and the intertwining of law with political and manorial interests. A further explanation could be seen in the heavy volume of normal business that regularly confronted the Aulic councilors.

